

18.042

## **BOTSCHAFT ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2018**

vom 21. September 2018

Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin  
Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Nachtrag II zum Voranschlag 2018 mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss den beigefügten Beschlussentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 21. September 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Alain Berset**

Der Bundeskanzler:

**Walter Thurnherr**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>BERICHT ZUM NACHTRAG</b>	<b>5</b>
	ZUSAMMENFASSUNG	5
<b>1</b>	<b>NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT</b>	<b>7</b>
	11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK	7
	12 FINANZPOLITISCHER SPIELRAUM	8
	13 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN	9
<b>2</b>	<b>VERPFLICHTUNGSKREDITE</b>	<b>19</b>
<b>B</b>	<b>NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN</b>	<b>21</b>
	<b>NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS</b>	<b>21</b>
<b>C</b>	<b>ÄNDERUNG EINES BESTEHENDEN ERLASSES</b>	<b>23</b>
	<b>ÄNDERUNG DES BUNDESBESCHLUSSES ÜBER DIE FINANZIERUNG DER REALISIERUNG UND DER EINFÜHRUNG EINES STANDARDISIERTEN GEVER-PRODUKTS IN DER ZENTRALEN BUNDESVERWALTUNG</b>	<b>23</b>
<b>D</b>	<b>INFORMATIONEN ZUR KENNTNISNAHME</b>	<b>25</b>
	<b>KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT</b>	<b>25</b>
<b>E</b>	<b>KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>27</b>
<b>F</b>	<b>BUNDESBESCHLÜSSE</b>	<b>29</b>
<b>1</b>	<b>BUNDESBESCHLUSS I ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2018</b>	<b>29</b>
<b>2</b>	<b>BUNDESBESCHLUSS II ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS FÜR DAS JAHR 2018</b>	<b>31</b>
<b>3</b>	<b>BUNDESBESCHLUSS III ÜBER DIE FINANZIERUNG DER REALISIERUNG UND DER EINFÜHRUNG EINES STANDARDISIERTEN GEVER-PRODUKTS IN DER ZENTRALEN BUNDESVERWALTUNG (ÄNDERUNG)</b>	<b>33</b>



# ZUSAMMENFASSUNG

Der Bundesrat beantragt 14 Nachtragskredite im Umfang von 47,5 Millionen. Die Nachträge entfallen hauptsächlich auf den Bundesbeitrag an die Ergänzungsleistungen zur IV (15,0 Mio.) sowie auf Beiträge zur Revitalisierung von Gewässern (10,9 Mio.). Die Vorgaben der Schuldenbremse werden eingehalten.

## NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 2018 beantragt der Bundesrat 14 Kreditnachträge von insgesamt 47,5 Millionen. Betragsmässig entfallen die Nachtragskredite zu drei Vierteln auf Aufwände (36,0 Mio.) und zu einem Viertel auf Investitionen (11,5 Mio.; vgl. Tabelle Ziff. 11). Die Nachtragskredite sind *mehrheitlich finanzierungswirksam* (39,8 Mio.). Beim verbleibenden Betrag (7,7 Mio.) handelt es sich um die Wertberichtigung von beantragten Investitionsbeiträgen.

Bringt man von den finanzierungswirksamen Kreditnachträgen die erbrachten Kompensationen von 8,1 Millionen in Abzug, führt der vorliegende zweite Nachtrag zum Voranschlag 2018 zu einer *Erhöhung der budgetierten Ausgaben um 0,04 Prozent* (31,7 Mio.), was unter dem Durchschnitt der letzten sieben Jahre liegt (Ø 2011–2017: 0,1 %).

Die beantragten Nachträge entfallen grösstenteils auf den Bundesbeitrag an die Ergänzungsleistungen zur IV (15,0 Mio.) sowie auf Beiträge an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern (10,9 Mio.):

- Bei den Ergänzungsleistungen zur IV trägt der Bund einen Anteil von 5/8 an den Ausgaben für die Existenzsicherung von EL-Bezügerinnen und Bezüger. Die Erhebung bei den kantonalen Stellen zeigt, dass der mutmassliche Bundesbeitrag um 15,0 Millionen über dem budgetierten Betrag liegen wird. Der Nachtragskredit ist notwendig, damit der Bund seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Kantonen rechtzeitig nachkommen kann.
- Die für das Jahr 2018 budgetierten Beiträge an die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern sind mit den Verpflichtungen aus den Programmvereinbarungen und den Abrechnungen aus Einzelprojekten bereits vollständig ausgeschöpft. Ein Nachtrag ist nötig, damit weitere Rechnungen aus existierenden Verpflichtungen beglichen werden können. Der Mehrbedarf wird teilweise kompensiert.

Bei den vom Parlament gekürzten Krediten werden keine Nachtragskredite beantragt.

Im Hinblick auf den zweiten Nachtrag zum Voranschlag 2018 hat die Finanzdelegation *Vorschüsse* in der Höhe von 3,7 Millionen gutgeheissen. Es handelt sich dabei um die fällige Zahlung von Vergütungszinsen an die Steuerpflichtigen (2,0 Mio.), die von der Eidg. Steuerverwaltung umgehend ausbezahlt werden müssen, sowie um zusätzliche Mittel für die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle zur Untersuchung des Flugunfalls der Junkers Ju-52 (1,7 Mio.).

Die *Vorgaben der Schuldenbremse* können auch unter Berücksichtigung der beantragten Kreditaufstockungen eingehalten werden.

Die Nachtragskredite werden in Kapitel A13 einzeln aufgeführt und begründet.

#### **VERPFLICHTUNGSKREDITE**

Mit der vorliegenden Botschaft wird beim bestehenden Verpflichtungskredit für die Miete des Bundesasylzentrums Boudry eine Aufstockung um 4,5 Millionen beantragt. Der Zusatzkredit wird vollumfänglich durch eine Reduktion der Investitionen kompensiert. Der beantragte Zusatzkredit ist der Ausgabenbremse unterstellt (vgl. Ziff. A2).

#### **NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN**

Mit separatem Bundesbeschluss unterbreiten wir Ihnen beim Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds eine Aufstockung des Voranschlagskredits für den Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen um 9,0 Millionen. Der Betrag wird beim Betrieb kompensiert (vgl. Ziff. B).

#### **ÄNDERUNG EINES BESTEHENDEN BUNDESBESCHLUSSES**

Ferner beantragen wir Ihnen die Änderung des Bundesbeschlusses vom 17.3.2016 über die Finanzierung der Realisierung und der Einführung eines standardisierten GEVER-Produkts in der zentralen Bundesverwaltung. Im Hinblick auf die rasch aufeinanderfolgenden Einführungen des Programms GENOVA in den Departementen ab dem 1. Quartal 2019 und aufgrund der Abhängigkeiten soll die derzeitige Regelung zur Kreditverschiebung zwischen den einzelnen Verpflichtungskrediten angepasst werden (Ziff. C).

#### **KREDITÜBERTRAGUNG**

Mit dieser Botschaft informieren wir Sie auch über die vom Bundesrat vorgenommene Kreditübertragung von 50 000 Franken (vgl. Ziff. D).

# 1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

## 11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mit dem Nachtrag II zum Voranschlag 2018 werden zusätzliche finanzierungswirksame Mittel im Umfang von 39,8 Millionen beantragt. Die Finanzdelegation hat zwei Vorschüsse von insgesamt 3,7 Millionen bewilligt.

### ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mio. CHF	NK I 2018 <sup>1</sup>	NK II 2018	NK 2018	Ø NK 2011-2017 <sup>2</sup>
Nachtragskredite	39,8	47,5	87,3	407
Nachtragskredite im ordentlichen Verfahren	39,8	43,8	83,6	389
Dringliche Nachtragskredite (mit Vorschuss)		3,7	3,7	18
<b>Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung (Art. 1 Bundesbeschluss)</b>				
Aufwände	18,2	36,0	54,3	346
Finanzierungswirksam	18,2	28,3	46,6	323
Nicht finanzierungswirksam		7,7	7,7	23
Investitionsausgaben	21,6	11,5	33,1	61
<b>Finanzierungsrechnung (Art. 2 Bundesbeschluss)</b>				
Ausgaben	39,8	39,8	79,6	384

<sup>1</sup> NK I/2018 gemäss BB vom 4.6.2018

<sup>2</sup> Ohne Nachtrag IIa/2011 (Massnahmen zur Abfederung der Frankenstärke: 869 Mio.); inkl. Nachtrag Ia/2017 (Hochseeschifffahrt: 215 Mio.)

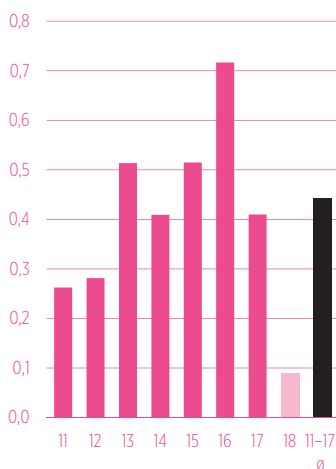
Die Nachtragskredite der zweiten Tranche belaufen sich auf 47,5 Millionen. Es handelt sich mehrheitlich um Aufwandskredite (36,0 Mio.), wovon 28,3 Millionen finanzierungswirksam sind. Zusammen mit den Investitionskrediten von 11,5 Millionen führen sie zu zusätzlichen Ausgaben von 39,8 Millionen. Die nicht finanzierungswirksamen Kreditaufstockungen beinhalten die Wertberichtigung der beantragten Investitionsbeiträge (7,7 Mio.).

Die zusätzlichen Ausgaben werden teilweise in anderen Voranschlagskrediten kompensiert (8,1 Mio.). Unter Berücksichtigung dieser Kompensationen reduzieren sich die Mehrausgaben auf 31,7 Millionen oder 0,04 Prozent des Voranschlags (Ø 2011-17: 0,1 %).

Insgesamt führen die Nachträge I und II zum Voranschlag 2018 (NK I: BB vom 4.6.2018) nach Abzug der Kompensationen zu Mehrausgaben von 0,09 Prozent des Voranschlags (Ø 2011-2017: 0,44 %, siehe Grafik).

### FINANZIERUNGSWIRKSAME NACHTRAGSKREDITE 2011-2018 (INKL. KOMPENSATIONEN)

in % des Voranschlags



Die im Jahr 2018 beantragten Mehrausgaben liegen mit netto 0,09 Prozent der budgetierten Ausgaben unter dem Durchschnitt der letzten Jahre (Ø 2011-2017: 0,44 %)

## 12 FINANZPOLITISCHER SPIELRAUM

Die Mehrausgaben aus dem zweiten Nachtrag 2018 belaufen sich auf netto 31,7 Millionen. Die Vorgaben der Schuldenbremse werden eingehalten.

### NACHTRAGSKREDITE, KOMPENSATIONEN UND KREDITÜBERTRAGUNGEN

Mio. CHF	NK I 2018 <sup>1</sup>	NK II 2018	NK 2018	Ø NK 2011-2017 <sup>2</sup>
Nachtragskredite	39,8	47,5	87,3	407
<i>davon finanzierungswirksam</i>	39,8	39,8	79,6	384
Kompensationen	7,9	8,1	16,0	103
<i>davon finanzierungswirksam</i>	7,9	8,1	16,0	103
Kreditübertragungen im Voranschlag der Eidgenossenschaft	10,5	0,1	10,5	81
<i>davon finanzierungswirksam</i>	10,5	0,1	10,5	81
Nachtragskredite und Kreditübertragungen (finanzierungswirksam)				
<i>Vor Abzug der Kompensationen</i>	50,3	39,8	90,1	465
<i>Nach Abzug der Kompensationen</i>	42,4	31,7	74,1	362

<sup>1</sup> NK I/2018 gemäss BB vom 4.6.2018

<sup>2</sup> Ohne Nachtrag IIa/2011 (Massnahmen zur Abfederung der Frankenstärke: 869 Mio.); inkl. Nachtrag Ia/2017 (Hochseeschiffahrt: 215 Mio.)

Die finanzierungswirksamen Nachträge zum Voranschlag 2018 – unter Einschluss der Kompensationen und der vom Bundesrat vorgenommenen Kreditübertragungen – belaufen sich auf 74 Millionen. Per Ende Juni hat das EFD eine Hochrechnung für 2018 vorgenommen. Darin wurden die Nachträge und Kreditübertragungen noch auf 250 Millionen und der strukturelle Überschuss auf 2,2 Milliarden geschätzt. Angesichts der tiefen Nachträge und des hohen strukturellen Überschusses werden die Vorgaben der Schuldenbremse im Jahr 2018 eingehalten.



### 13 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Die grössten Nachträge betreffen den Bundesbeitrag an den Ergänzungsleistungen zur IV (15,0 Mio.) sowie die Beiträge für die Revitalisierung von Gewässern (10,9 Mio.).

#### NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF		Betrag	Vorschuss	Kompensation
<b>Total</b>		<b>47 484 100</b>	<b>3 706 000</b>	<b>8 118 100</b>
<b>Behörden und Gerichte (B+G)</b>				
<b>Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)</b>		<b>625 000</b>	-	-
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten			
A202.0153	Präsenz an Weltausstellungen und Sport-Grossveranstaltungen	625 000		
<b>Eidg. Departement des Innern (EDI)</b>		<b>15 000 000</b>	-	-
318	Bundesamt für Sozialversicherungen			
A231.0245	Ergänzungsleistungen zur IV	15 000 000		
<b>Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)</b>		<b>1 152 500</b>	-	-
403	Bundesamt für Polizei			
A231.0149	Ausserordentliche Schutzaufgaben Kantone und Städte	1 152 500		
<b>Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)</b>		<b>4 065 100</b>	-	<b>4 065 100</b>
500	Generalsekretariat VBS			
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	4 065 100		4 065 100
<b>Eidg. Finanzdepartement (EFD)</b>		<b>2 200 000</b>	<b>2 000 000</b>	<b>200 000</b>
605	Eidgenössische Steuerverwaltung			
A240.0103	Vergütungszinsen Steuern und Abgaben	2 000 000	2 000 000	
606	Eidgenössische Zollverwaltung			
A231.0174	Beiträge an internationale Organisationen	200 000		200 000
<b>Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)</b>		<b>4 012 500</b>	-	<b>653 000</b>
704	Staatssekretariat für Wirtschaft			
A202.0140	Amtliche Wirtschaftspublikationen	550 000		550 000
A231.0203	Org. wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	103 000		103 000
A231.0207	World Economic Forum (WEF)	1 200 000		
750	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation			
A231.0277	Europäische Weltraumorganisation (ESA)	2 159 500		
<b>Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)</b>		<b>20 429 000</b>	<b>1 706 000</b>	<b>3 200 000</b>
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt			
A231.0296	Internationale Zivilluftfahrtorganisationen	123 000		
810	Bundesamt für Umwelt			
A236.0126	Revitalisierung	10 900 000		3 200 000
A238.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	7 700 000		
816	Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle			
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	1 706 000	1 706 000	

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

CHF		R 2017	VA 2018	NK II 2018	in % VA 2018
<b>Total</b>				<b>625 000</b>	
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten			625 000	
A202.0153	Präsenz an Weltausstellungen und Sport-Grossveranstaltungen	5 035 052	2 608 800	625 000	24,0
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

**202 EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN****A202.0153 Präsenz an Weltausstellungen  
und Sport-Grossveranstaltungen 625 000**

Der Bundesrat hat am 17.5.2017 die Botschaft über die Teilnahme der Schweiz an der Weltausstellung 2020 in Dubai genehmigt. Nach der Verabschiedung des Voranschlags 2018 hat die Veranstalterin der Expo 2020 in Dubai den Zeitplan geändert. Anstatt wie ursprünglich vorgesehen im Sommer 2020 müssen die Pavillons bereits im Oktober 2019 fertiggestellt sein. Für die Integration von Sachspensoren in das Bauprojekt und die Testaufbauten von Teilen des Pavillons fallen 2018 ebenfalls nicht geplante Ausgaben an. Die entsprechenden Zahlungen an das Planungsbüro übersteigen den bewilligten Kredit und können nicht aufgeschoben werden. Aus diesen Gründen wird ein Nachtragskredit benötigt.

Diese Erhöhung wird durch Minderausgaben im Jahr 2020 kompensiert. Das Kostendach von 14,5 Millionen sowie der bewilligte Verpflichtungskredit von 12,75 Millionen für den Schweizer Pavillon Expo 2020 Dubai bleiben unverändert.

**EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN**

CHF		R 2017	VA 2018	NK II 2018	in % VA 2018
<b>Total</b>				<b>15 000 000</b>	
318	Bundesamt für Sozialversicherungen			15 000 000	
A231.0245	Ergänzungsleistungen zur IV	755 092 105	761 000 000	15 000 000	2,0
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

**318 BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN****A231.0245 Ergänzungsleistungen zur IV 15 000 000**

Der Bund leistet Beiträge an die Kantone für deren Aufwendungen an die EL zur IV. Er beteiligt sich mit einem Anteil von 5/8 an den Ausgaben für die Existenzsicherung von EL-Bezügerinnen und Bezüger. Die EL werden als Ergänzung zum Renteneinkommen ausgerichtet, wenn die anrechenbaren Einnahmen für die Deckung der anerkannten Ausgaben nicht ausreichen. Nach Abschluss des Jahres 2017 sowie aufgrund der zweiten der diesjährigen, quartalsweise durchgeführten Erhebungen bei den kantonalen EL-Stellen über die Leistungen und Rückerstattungsforderungen bei den jährlichen EL zur IV zeigt sich, dass der mutmassliche Bundesbeitrag 2018 um 15,0 Millionen höher liegen wird, als noch bei der Erstellung des Voranschlags 2018 erwartet wurde.

Der Nachtragskredit ist notwendig, damit der Bund seinen gesetzlichen Beitrag an die EL zur IV (Art. 13 ELG; SR 831.30) leisten kann. Die aktuelle Schätzung ist zwar mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, aber aufgrund der Erfahrung der vergangenen zehn Jahre ist damit zu rechnen, dass der neue Betrag den Bedarf mit einer Wahrscheinlichkeit von 80 Prozent abdeckt. Bei den Mitteln für den Beitrag des Bundes an die Verwaltungskosten der Kantone (Art. 24 ELG) wird der Mehrbedarf auf 0,1 Millionen geschätzt. Er soll ebenfalls mit dem Nachtragskredit gedeckt werden.

**EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT**

CHF		R 2017	VA 2018	NK II 2018	in % VA 2018
<b>Total</b>				<b>1 152 500</b>	
403	Bundesamt für Polizei			<b>1 152 500</b>	
A231.0149	Ausserordentliche Schutzaufgaben Kantone und Städte	14 832 580	16 414 700	1 152 500	7,0
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

**403 BUNDESAMT FÜR POLIZEI****A231.0149 Ausserordentliche Schutzaufgaben Kantone und Städte 1 152 500**

In Crans-Montana fand vom 27.6.-7.7.2017 eine Zypern-Konferenz statt. Dabei wurden Verhandlungen über die Wiedervereinigung der Mittelmeerinsel geführt. Es handelte sich um einen Anlass, zu welchem die UNO als Organisator eingeladen hatte. Seitens der Eidgenossenschaft agierte das EDA als federführendes Departement.

Zur Gewährleistung der Sicherheit waren umfangreiche Sicherheitsmassnahmen erforderlich, welche durch die Walliser Kantonspolizei im Auftrag des Bundessicherheitsdienstes und unter Einbezug weiterer Polizeikräfte im Rahmen eines interkantonalen Polizeieinsatzes (IKAPOL-Einsatz) wahrgenommen wurden. Bei der Konferenz handelt es sich um ein ausserordentliches Ereignis nach Art. 12b VSB (SR 120.72). Am 21.12.2017 reichte die Walliser Kantonspolizei die Rechnung für den interkantonalen Polizeieinsatz und die Leistungen der Kantonspolizei VS von insgesamt 1 152 435 Franken beim EDA ein, welches über keinen entsprechenden Kredit für die Deckung solcher Kosten verfügt. Nach bundesinterner Absprache wird die Abgeltung über den vorliegenden Kredit des Fedpol abgewickelt, wofür ein Nachtrag beantragt werden muss.

**EIDG. DEP. FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

CHF		R 2017	VA 2018	NK II 2018	in % VA 2018
<b>Total</b>				<b>4 065 100</b>	
500	Generalsekretariat VBS			<b>4 065 100</b>	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	80 871 790	80 920 600	4 065 100	5,0
	<i>davon kompensiert</i>			<i>4 065 100</i>	
	<i>Vorschuss</i>			<i>-</i>	

**500 GENERALSEKRETARIAT VBS****A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)****4 065 100**

Die geopolitischen Ereignisse und die technologische Entwicklung verlangen eine vermehrte Konzentration auf die Belange der Sicherheit. Deshalb wurde der Bereich Informations- und Objektsicherheit (IOS) per 1.6.2016 von der Verteidigung in das Generalsekretariat VBS (GS-VBS) verschoben. Die Organisationsverordnung des VBS (OV-VBS) wurde entsprechend angepasst.

Im Rahmen des Voranschlags 2017 wurden bereits die bekannten Personal- und Sachaufwände (10,3 Mio. bzw. 4,4 Mio.) von der Verteidigung in das GS-VBS verschoben. Die Finanzierung der 30 Vollzeitstellen (FTE), die bis Ende 2017 befristet waren, wurde im Rahmen des Nachtrags I/2017 mit dem Transfer von 4,86 Millionen von der Verteidigung in das GS-VBS vorgenommen. Zum Zeitpunkt des Voranschlags 2018 war die Finanzierung der 25 Vollzeitstellen (5 FTE wurden abgebaut), die bis Ende 2018 befristet sind, noch nicht geklärt. Zwischenzeitlich hat das VBS entschieden, dass auch diese Mittel von der Verteidigung aufgebracht werden. Die bis Ende 2018 befristeten Vollzeitstellen sind 2018 bereits im GS-VBS angesiedelt und werden von dieser Verwaltungseinheit entlohnt. Deshalb müssen die entsprechenden Mittel ins GS-VBS verschoben werden. Der Mehrbedarf wird vollumfänglich zu Lasten der Verteidigung kompensiert.

**EIDG. FINANZDEPARTEMENT**

CHF		R 2017	VA 2018	NK II 2018	in % VA 2018
<b>Total</b>				<b>2 200 000</b>	
<b>605</b>	<b>Eidgenössische Steuerverwaltung</b>			<b>2 000 000</b>	
A240.0103	Vergütungszinsen Steuern und Abgaben	6 874 140	2 000 000	2 000 000	100,0
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			2 000 000	
<b>606</b>	<b>Eidgenössische Zollverwaltung</b>			<b>200 000</b>	
A231.0174	Beiträge an internationale Organisationen	12 086 091	14 508 700	200 000	1,4
	<i>davon kompensiert</i>			200 000	
	<i>Vorschuss</i>			-	

**605 EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG****A240.0103 Vergütungszinsen Steuern und Abgaben 2 000 000**

Der Vergütungszins stellt eine Forderung dar, welche mit der Rückzahlung der Steuerforderung verknüpft ist (sogenannte Annexforderung). Für diese gelten die gleichen Grundsätze wie für die eigentliche Steuerforderung. In den Steuergesetzen ist festgelegt, in welchen Fällen Vergütungszinsen zu bezahlen sind. Die Vergütungszinsen entwickeln sich sehr volatil und sind daher schwer prognostizierbar. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) muss den Verpflichtungen aber in jedem Fall nachkommen.

Die budgetierten Mittel betreffen ausschliesslich die Verpflichtungen aus dem normalen Geschäftsgang der Mehrwertsteuer. Die ESTV geht davon aus, dass das bewilligte Budget ausgeschöpft wird. Zusätzlich zum normalen budgetierten Geschäftsgang sind per Mitte Juli Vergütungszinsen aus der Verrechnungssteuer von 1,3 Millionen aufgelaufen. Um auch allfällige weitere, noch nicht bekannte Vergütungszinsen begleichen zu können, wird ein Nachtragskredit im Umfang von 2 Millionen beantragt. Die Mittel werden nur verwendet, wenn auch entsprechende Zinsen fällig werden.

Die Vergütungsverpflichtungen sind nach Ablauf von dreissig Tagen seit ihrer Entstehung fällig. Die ESTV kann die Zahlung deshalb nicht bis in den Monat Dezember hinauszögern. Neben einem allfälligen Reputationsschaden bestünde sonst die Gefahr, dass die betroffenen Gläubiger die ESTV betreiben könnten. Aus diesem Grund hat die Finanzdelegation einem Vorschuss zugestimmt.

**606 EIDGENÖSSISCHE ZOLLVERWALTUNG****A231.0174 Beiträge an internationale Organisationen 200 000**

Der grösste Teil der Beiträge an internationale Organisationen ist für den Schweizer Mitgliedsbeitrag an FRONTEX vorgesehen. Als Folge der Migrationslage und zur Verstärkung der Operationen erhöhte FRONTEX das Budget auf 298 Millionen Euro. Der Anteil der Schweiz beläuft sich aktuell auf 4,42 Prozent.

Aufgrund der Erhöhung des FRONTEX-Budgets muss die Schweiz nun einen Beitrag von 13,2 Millionen Euro respektive 14,5 Millionen Franken zahlen. Im Voranschlag 2018 wurde von einem Beitrag der Schweiz von 14,3 Millionen Franken ausgegangen. Daher wird nun ein Nachtragskredit in Höhe von 0,2 Millionen Franken beantragt. Der Nachtragskredit wird vollumfänglich auf der Budgetposition A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) kompensiert.

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG**

CHF		R 2017	VA 2018	NK II 2018	in % VA 2018
<b>Total</b>				<b>4 012 500</b>	
704	Staatssekretariat für Wirtschaft			<b>1 853 000</b>	
A202.0140	Amtliche Wirtschaftspublikationen	5 376 431	4 170 400	550 000	13,2
	<i>davon kompensiert</i>			550 000	
	<i>Vorschuss</i>			-	
A231.0203	Org. wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	7 598 037	7 800 000	103 000	1,3
	<i>davon kompensiert</i>			103 000	
	<i>Vorschuss</i>			-	
A231.0207	World Economic Forum (WEF)	4 202 500	3 057 900	1 200 000	39,2
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
750	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation			<b>2 159 500</b>	
A231.0277	Europäische Weltraumorganisation (ESA)	174 304 046	175 114 500	2 159 500	1,2
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	

**704 STAATSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT****A202.0140 Amtliche Wirtschaftspublikationen 550 000**

Mit dem Projekt eSHAB (Amtsblattplattform) wird die seit 2001 in Betrieb stehende Applikation von shab-online abgelöst. Die Umsetzungsarbeiten starteten im Juni 2016 mit dem Ziel der Inbetriebnahme der neuen Lösung am 1.1.2018. Bei der Umsetzung kam es infolge grösserer technischer Probleme zu Verzögerungen. Die Gesamtprojektdauer wurde vertraglich bis 31.8.2018 verlängert und führt nun dazu, dass auch im Jahr 2018 noch letzte Leistungen bezahlt werden müssen. Die Gesamtkosten für das Projekt erhöhten sich durch die Verzögerungen und zusätzlichen Arbeiten gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlag um rund 4,5 Prozent. Zur Behebung der unerwartet eingetretenen technischen Probleme und um die digitale Amtsplattform so rasch als möglich in Betrieb nehmen zu können, müssen im Jahre 2018 weitere Investitionen im Umfang von 550 000 Franken finanziert werden. Deshalb wird ein Nachtragskredit notwendig.

Das SHAB wird grundsätzlich haushaltsneutral über Gebühren finanziert. Die nun beantragten Mehrkosten werden vollständig SECO-intern durch Minderausgaben im Globalbudget (A200.0001) kompensiert.

**A231.0203 Org. wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 103 000**

Das WBF hat der OECD am 4.4.2018 die Teilnahme der Schweiz an der Erwachsenen-Literacy-Studie PIAAC (Programme for the International Assessment of Adult Competencies) zur Kenntnis gebracht. PIAAC ist eine internationale Vergleichsstudie der OECD zur Messung der Grundkompetenzen Erwachsener in Lesen, Mathematik und Problemlösen.

Am 18.6.2018 hat der OECD-Rat das revidierte Budget für den zweiten Zyklus von PIAAC für das Jahr 2018 verabschiedet. Der Schweizer Beitrag an die Overhead-Kosten für PIAAC beläuft sich auf 140 527 Euro. Für das Jahr 2018 besteht entgegen der ursprünglichen Annahme des WBF nicht mehr genügend Spielraum, weshalb für einen Teil der Overhead-Kosten ein Nachtragskredit erforderlich ist. Um dem Willen nach einer haushaltneutralen Finanzierung dennoch Rechnung zu tragen, wird der Nachtragskredit vollständig auf dem Globalbudget des SECO (A200.0001) kompensiert.

**A231.0207 World Economic Forum (WEF)****1 200 000**

Beim WEF-Jahrestreffen in Davos handelt es sich um eine wertvolle Plattform, um schweizerische Positionen und Anliegen gegenüber ausländischen Partnern aus Wirtschaft und Politik zu vertreten. Zudem verschafft die Durchführung dieses Forums der Schweiz weltweite Visibilität und stärkt die Rolle der Schweiz als Konferenzort und Sitzstaat internationaler Organisationen. Aufgrund des nationalen Interesses an der Durchführung des WEF-Jahrestreffens in der Schweiz finanziert der Bund die Sicherheitskosten mit.

Aufgrund der durch Terroranschläge verursachten ausserordentlichen Bedrohungslage, der erstmaligen Teilnahme eines US-Präsidenten und der höheren Anzahl völkerrechtlich geschützter Personen, die am WEF teilnahmen, mussten die Sicherheitsvorkehrungen für das Jahrestreffen 2018 erhöht werden. Dies macht für den Bund einen Nachtragskredit in Höhe von 1 200 000 Franken erforderlich. Das Ausmass der zusätzlich nötigen Sicherheitsvorkehrungen und der damit verbundenen Kosten waren bei der Erarbeitung des Voranschlags 2018 nicht vorauszusehen.

**750 STAATSSSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION****A231.0277 Europäische Weltraumorganisation (ESA)****2 159 500**

Die Schweiz ist Mitglied der Europäischen Weltraumorganisation (ESA). Anlässlich von ESA-Ministerratstagungen beschliessen die Mitgliedstaaten jeweils den Pflichtbeitrag für die folgenden Jahre. Der Beitragsschlüssel für den Pflichtbeitrag wird unter Berücksichtigung der aktuellsten volkswirtschaftlichen Daten periodisch angepasst. Die neuste Anpassung erfolgte im Dezember 2017 mit Gültigkeit ab 1.1.2018. Für die Schweiz stieg der Beitrag von 3,87 Prozent auf 4,07 Prozent. Es fehlen damit 2 159 500 Franken, um den von der Schweiz zu entrichtenden Pflichtbeitrag bezahlen zu können. Zur Zeit der Erstellung des Voranschlags 2018 war der neue Beitragsschlüssel noch nicht bekannt.



**EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION**

CHF		R 2017	VA 2018	NK II 2018	in % VA 2018
<b>Total</b>				<b>20 429 000</b>	
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt			123 000	
A231.0296	Internationale Zivilluftfahrtorganisationen	2 361 219	2 297 500	123 000	5,4
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
810	Bundesamt für Umwelt			18 600 000	
A236.0126	Revitalisierung	30 004 555	29 097 100	10 900 000	37,5
	<i>davon kompensiert</i>			3 200 000	
	<i>Vorschuss</i>			-	
A238.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	295 298 743	373 399 600	7 700 000	2,1
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			-	
816	Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle			1 706 000	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	7 544 846	7 973 900	1 706 000	21,4
	<i>davon kompensiert</i>			-	
	<i>Vorschuss</i>			1 706 000	

**803 BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT****A231.0296 Internationale Zivilluftfahrtorganisationen 123 000**

Das BAZL entrichtet gestützt auf internationale Abkommen diverse Beiträge an internationale Organisationen. Aufgrund der Erhöhung der Budgets der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) sowie der diesbezüglichen Schweizer Beitragssätze muss die Schweiz leicht höhere Beiträge leisten als budgetiert. Damit das BAZL seinen internationalen Verpflichtungen nachkommen kann, wird ein Nachtragkredit in Höhe von 123 000 Franken beantragt.

**810 BUNDESAMT FÜR UMWELT****A236.0126 Revitalisierung 10 900 000**

Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) im 2011 wurde die Pflicht zur Gewässerrevitalisierung in der Gesetzgebung verankert. Gemäss parlamentarischer Debatte sind Bundesmittel von 40 Millionen pro Jahr für Revitalisierungen vorgesehen. Auf die Periode 2012–2015 hin wurde im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich das Programm Revitalisierung neu eingerichtet. Für besonders aufwendige Projekte sieht das GSchG die Verfügung von Einzelprojekten vor.

Planung und Umsetzung von Revitalisierungsprojekten sind oft komplex, betreffen verschiedene Anspruchsgruppen mit divergierenden Interessen und erfordern entsprechend lange Zeiträume bis zur Realisierung. Aus diesem Grund resultierten im Kredit Revitalisierung in den Jahren bis 2016 erhebliche Kreditreste. In Folge dessen wurde für den Zeitraum 2015–2021 eine Kürzung auf 30 Millionen pro Jahr u.a. zu Gunsten von Sofortmassnahmen Biodiversität beschlossen. Nachdem nun die Startphase bei den Revitalisierungen überwunden ist, wurden 2017 die Mittel vollständig eingesetzt. Auch der Kredit 2018 ist mit den Verpflichtungen aus den Programmvereinbarungen und eingereichten Abrechnungen aus Einzelprojekten bereits vollständig ausgeschöpft. Weitere im 2018 eingegangene und eingehende Rechnungen aus existierenden Verpflichtungen (erwarteter Umfang rund 11 Mio.) könnten mit den für das Jahr 2018 bewilligten Mitteln nicht mehr beglichen werden. Aus diesem Grund wird ein Nachtragkredit in der Höhe von 10,9 Millionen beantragt. Der Nachtrag wird teilweise (3,2 Mio.) im Kredit Natur und Landschaft kompensiert. Da es sich bei den Krediten Revitalisierung sowie Natur und Landschaft um Investitionsbeiträge handelt, die vollständig wertberichtigt werden, erhöhen sich die Wertberichtigungen um den nicht kompensierten Teil des Nachtragskredits (7,7 Mio.).

**816 SCHWEIZERISCHE SICHERHEITSUNTERSUCHUNGSSTELLE****A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)****1 706 000**

Am 4.8.2018 verunglückte die Junkers Ju-52 (HB-HOT) der JU-Air auf dem Flug von Locarno nach Dübendorf im Gebiet des Piz Segnas. Beim Unfall des historischen Flugzeugs kamen alle 20 Insassen, 17 Passagiere und 3 Besatzungsmitglieder, ums Leben.

Die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) untersucht als unabhängige Behörde schwere Vor- und Unfälle beim Betrieb von Luftfahrzeugen, Bahnen, Luft- und Standseilbahnen sowie im Bereich der Schifffahrt und spricht bei Sicherheitsdefiziten Empfehlungen zur Behebung aus. Das Budget der SUST (ca. 8 Mio.) basiert auf einer durchschnittlichen Untersuchungsanzahl und enthält keine Positionen für ausserordentliche Ereignisse. Die Kosten für die Untersuchung des Unfalls der Junkers Ju-52 HB-HOT werden auf gut 4,5 Millionen geschätzt. Damit übersteigen sie den Aufwand einer durchschnittlichen Unfalluntersuchung bei Weitem und können im Rahmen des ordentlichen Budgets der SUST nicht aufgefangen werden. Die Mehrkosten verteilen sich auf 2018 (ca. 1,7 Mio.) und 2019 (ca. 2,8 Mio.). Um die Mehrkosten im Voranschlagsjahr 2018 decken zu können, hat die Finanzdelegation einem dringlichen Nachtragskredit mit Vorschuss von 1 706 000 Franken zugestimmt.

## 2 VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mit der vorliegenden Botschaft wird beim bestehenden Verpflichtungskredit für die Miete des Bundesasylzentrums Boudry eine Aufstockung um 4,5 Millionen beantragt. Der Zusatzkredit wird vollumfänglich durch eine Reduktion der Investitionen kompensiert.

### MIT DEM NACHTRAG II BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF	Verpflichtungs- kredite (V) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Verpflichtungs- kredite	Beantragter Verpflichtungs- kredit/ Zusatzkredit
<b>Der Ausgabenbremse unterstellt</b>			<b>4,5</b>
Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen			
620 Bundesasylzentrum Boudry, Miete	V0312.00 A200.0001	5,2	4,5

### 620 BUNDESAMT FÜR BAUTEN UND LOGISTIK

#### V0312.00 Bundesasylzentrum Boudry, Miete

**4 500 000**

Im Gebiet Perreux in der Gemeinde Boudry wurde dem Bund vom Kanton Neuenburg als Übergangslösung bis 2028 ein Standort für ein Bundesasylzentrum mit 480 Betten und 189 Arbeitsplätzen angeboten. Das Parlament hat den Verpflichtungskrediten für die mit diesem Projekt zusammenhängenden Investitionen und Mietausgaben mit der Immobilienbotschaft 2016 zugestimmt.

Im Rahmen einer Projektänderung wurde dem BBL von der Eigentümerschaft ein zusätzliches Mietobjekt angeboten. Durch die Miete des zusätzlichen Gebäudes kann auf einen geplanten Neubau (Modulbau) verzichtet werden. Dadurch steigen zwar die Mietausgaben um rund 0,4 Millionen pro Jahr (insgesamt 4,5 Mio.), gleichzeitig können die benötigten Investitionen um insgesamt 7,5 Millionen verringert werden. Die Projektänderung bietet dem Bund aus organisatorischer, baulicher und wirtschaftlicher Sicht Vorteile, indem die Bedürfnisse des Staatssekretariats für Migration zu tieferen Kosten gedeckt werden können.

Da die Verschiebungsmöglichkeit zwischen den beiden mit der Immobilienbotschaft 2016 bewilligten Verpflichtungskrediten auf 5 Prozent beschränkt ist, wird dem Parlament ein Zusatzkredit für den Verpflichtungskredit «Bundesasylzentrum Boudry, Miete» im Umfang von 4,5 Millionen beantragt. Der Zusatzkredit für die höheren Mietausgaben wird vollumfänglich durch eine Reduktion der Investitionen kompensiert, wodurch sich der Gesamtkredit für das Bundesasylzentrum nicht erhöht. Gemäss heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch die Projektänderung Einsparungen von insgesamt 3 Millionen erzielt werden können.



## NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS

Mit separatem Bundesbeschluss wird eine haushaltneutrale Aufstockung des Voranschlagskredits für den Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen um 9,0 Millionen unterbreitet. Der Betrag wird beim Betrieb kompensiert.

### NACHTRAGSKREDIT NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS

Mio. CHF		R 2017	VA 2018	NK II 2018
A250.0106	Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen	-	1 454,0	9,0
	<i>davon nicht-finanzierungswirksam</i>			-
	<i>davon kompensiert</i>			9,0
	<i>Vorschuss</i>			-

#### **A250.0106 Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen** **9 000 000**

Aus dem Nationalstrassen und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) werden unter anderem der Ausbau und Unterhalt sowie der Betrieb der Nationalstrassen finanziert.

Beim «Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen» (Kredit A250.0106) zeichnet sich für 2018 ein leichter Mehrbedarf von 9 Millionen (0,6 %) ab. Der Bedarf für den «Betrieb der Nationalstrassen» (Kredit A250.0105) hingegen wird etwas tiefer ausfallen als geplant. Um die bewilligten Kreditmittel im Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) bis zum Jahresende optimal bewirtschaften zu können, wird beantragt, einen Betrag von 9 Millionen vom «Betrieb der Nationalstrassen» zum «Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen» zu übertragen. Damit können weitere baureife Projekte realisiert werden. Es handelt sich um einen haushaltneutralen Vorgang. Weder der Bundeshaushalt noch die Rechnung des NAF werden zusätzlich belastet.



## **ÄNDERUNG DES BUNDESBESCHLUSSES ÜBER DIE FINANZIERUNG DER REALISIERUNG UND DER EINFÜHRUNG EINES STANDARDISIERTEN GEVER- PRODUKTS IN DER ZENTRALEN BUNDESVERWALTUNG**

Im Hinblick auf die rasch aufeinanderfolgenden Einführungen des Programms GENOVA in den Departementen ab dem 1. Quartal 2019 und aufgrund der Abhängigkeiten soll die derzeitige Regelung zur Kreditverschiebung zwischen den einzelnen Verpflichtungskrediten angepasst werden.

Das Programm GENOVA (Realisierung und Einführung GEVER Bund) hat zum Ziel, eine standardisierte GEVER-Lösung für die zentrale Bundesverwaltung zu realisieren und einzuführen. Dieser Bundesstandard wird nach Abschluss des Programms als IKT-Standarddienst geführt. Das Parlament hat dafür einen Gesamtkredit von 67 Millionen bewilligt, welcher aufgeteilt ist in die Etappen «Realisierung» und «Einführung» und zwei zentrale sowie je einen Verpflichtungskredit pro Departement und Bundeskanzlei umfasst (total 10 Verpflichtungskredite).

Im Hinblick auf die rasch aufeinanderfolgenden Einführungen in den Departementen ab dem 1. Quartal 2019 und aufgrund der Abhängigkeiten zwischen diesen Einführungen soll die derzeitige Regelung zur Kreditverschiebung zwischen den einzelnen Verpflichtungskrediten angepasst werden. Die Verpflichtungskredite der Departemente liegen mehrheitlich im tiefen einstelligen Millionenbereich und bieten entsprechend wenig Spielraum. Mit einer höheren Verschiebungsmöglichkeit wird bei den Departementen mehr Flexibilität geschaffen, um auf allfällige Kreditüberschreitungen rasch reagieren zu können. So sollen allfällige Verzögerungen verhindert werden, welche Auswirkungen auf die anderen Einführungsprojekte haben und damit Mehrkosten auslösen. Diese starken Abhängigkeiten zwischen den departementalen Einführungsvorhaben waren zum Zeitpunkt des Kreditantrags im Jahr 2015 nicht in diesem Ausmass absehbar.

Der Bundesbeschluss wird dahingehend angepasst, dass die bestehenden Verschiebungsmöglichkeiten erhalten bleiben, die einzelnen Verpflichtungskredite neu aber um maximal 30 Prozent erhöht werden können (bisher 10 Prozent). Der Gesamtkredit von 67 Millionen bleibt unverändert.





## KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Vorhaben im Jahr 2017 hat der Bundesrat beim Bundesamt für Kultur 50 000 Franken auf das laufende Jahr übertragen.

### KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG

CHF	VA 2017	VA 2018	Kreditüber- tragungen 2017	In % VA 2017
<b>Eidg. Departement des Innern</b>			<b>50 000</b>	
306 Bundesamt für Kultur			50 000	
A231.0140 Literaturförderung	1 753 000	1 720 200	50 000	2,9

### 306 BUNDESAMT FÜR KULTUR

#### A231.0140 Literaturförderung

**50 000**

Diese Finanzhilfe soll zur Förderung der kulturellen Verlagsarbeit (Betreuung und Beratung von Autorinnen und Autoren, kritisches Lektorat usw.) und zur Aufwertung und Stärkung der Schweizer Literaturlandschaft beitragen. Die Erteilung der Unterstützungsbeiträge erfolgt gestützt auf eine öffentliche Ausschreibung.

Auf dem Kredit resultiert aufgrund von Entscheiden des Bundesgerichts zugunsten von vier beschwerdeführenden Verlagen ein Fehlbetrag von 50 000 Franken. Um rückwirkend für die Jahre 2016, 2017 und 2018 einen Gesamtbetrag von 265 438 Franken an die betroffenen Verlage auszahlen zu können, wird eine Kreditübertrag der im 2017 nicht benötigten Mittel auf das Jahr 2018 notwendig.



## KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass die bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe der Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein *Nachtragskredit* angefordert werden (Art. 33 des Finanzhaushaltgesetzes FHG, SR 611.0; Art. 24 der Finanzhaushaltverordnung FHV, SR 611.01). Der Nachtragskredit muss eingehend begründet werden. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde und daher nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (z.B. Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds oder den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen. Auch für nicht budgetierte planmässige Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sind keine Nachtragskredite nötig.

Zusammen mit den Nachträgen können auch neue *Verpflichtungskredite* beantragt oder schon bewilligte, aber nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. FHV).

Erträgt ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe keinen Aufschub und kann deshalb die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden, darf sie der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (*Vorschuss*). Mit solchen dringlichen Nachtragskrediten ist der Bundesrat zurückhaltend, um das Kreditbewilligungsrecht der Eidg. Räte möglichst nicht durch die Bewilligung von Vorschüssen zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als Kreditüberschreitung zur *nachträglichen Genehmigung vorzulegen* (Art. 34 FHG; Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

Einen besonderen Fall stellt die *Kreditübertragung* dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 36 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Der zuletzt erwähnte Fall tritt meist dann ein, wenn die Realisierung eines Vorhabens eine Verzögerung erfährt, die im Juni des Vorjahres, also zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten zum Voranschlag, niemand voraussehen konnte. Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat kann

Kredite auf das Folgejahr übertragen; er ist verpflichtet, der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die bewilligten Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

Nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die *Kreditverschiebungen*. Gemäss Artikel 20 Absatz 5 FHV ist die Kreditverschiebung die Befugnis, die dem Bundesrat im Rahmen der Beschlüsse über den Voranschlag und seiner Nachträge ausdrücklich erteilt wird, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen. Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

## **Bundesbeschluss I über den Nachtrag II zum Voranschlag 2018**

vom xx. Dezember 2018

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. September 2018<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1** Nachtragskredite

Für das Jahr 2018 werden als zweiter Nachtrag zum Voranschlag 2018 der Schweizerischen Eidgenossenschaft Aufwände gemäss besonderem Verzeichnis folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Erfolgsrechnung: Aufwände von	36 034 100
b. Investitionsbereich: Ausgaben von	11 450 000

### **Art. 2** Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2018 werden zusätzliche Ausgaben von 39 784 100 Franken genehmigt.

### **Art. 3** Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

Für die Miete des Bundesasylzentrums Boudry wird ein Zusatzkredit von 4 500 000 Franken bewilligt.

### **Art. 4** Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Im BBl nicht veröffentlicht



## **Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2018**

vom xx. Dezember 2018

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016<sup>1</sup>, über den Fonds  
für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr, nach Einsicht in die Bot-  
schaft des Bundesrates vom 21. September 2018<sup>2</sup>,*

*beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 4. Dezember 2017<sup>3</sup> über die Entnahme aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2018 wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Bst. a und b*

Folgende Voranschlagskredite werden für 2018 bewilligt und dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds entnommen:

a. Betrieb der Nationalstrassen	372 490 000
b. Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen	1 463 000 000

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>1</sup> SR 725.13

<sup>2</sup> Im BBl nicht veröffentlicht

<sup>3</sup> BBl 2018 743





**Bundesbeschluss III  
über die Finanzierung der Realisierung und der  
Einführung eines standardisierten GEVER-  
Produkts in der zentralen Bundesverwaltung**

Änderung vom xx. Dezember 2018

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. September 2018<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 17. März 2016<sup>2</sup> über die Finanzierung der Realisierung und der Einführung eines standardisierten GEVER-Produkts in der zentralen Bundesverwaltung wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 3*

<sup>3</sup> Kreditverschiebungen von Verpflichtungskredit A auf die Verpflichtungskredite B bis I sowie unter den Verpflichtungskrediten B bis I gemäss dem Anhang sind zulässig. Dabei darf kein Kredit um mehr als 30 Prozent erhöht werden.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>1</sup> Im BBl nicht veröffentlicht

<sup>2</sup> BBl 2016 2307

